

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

---

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der MVV Netze GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die 2. Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die MVV Netze GmbH zum 01.01.2017 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2017 zu veröffentlichen, wenn sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 12.10.2016 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft bei MVV Netze GmbH zu. Die bisher veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 sind damit gegenstandslos. Für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 gelten ausschließlich die veröffentlichten endgültigen Preisblätter mit Stand vom 23.12.2016. Zum 01.02.2017 mussten Aktualisierungen aufgrund aktueller gesetzlicher Vorgaben bzgl. der Aufschläge für privilegierte Letztverbräuche im Preisblatt 6 vorgenommen werden. Alle anderen Preisbestandteile bleiben davon unberührt.

## **Inhaltsübersicht**

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	6
Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2017	7
Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017	8
Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2017	9
Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2017	9
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben	10
Kommunalrabatt	10

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

---

## **Preiskomponenten**

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ➔ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ➔ Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden zukünftig als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist nun Bestandteil der Netzentgelte
- ➔ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- ➔ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

**Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung**

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Hochspannung	6,34	1,95	51,60	0,13
Umspannung zur Mittelspannung	7,27	2,16	56,58	0,18
Mittelspannung	10,16	3,04	75,48	0,43
Umspannung zur Niederspannung	11,84	3,12	73,34	0,66
Niederspannung	12,56	4,51	75,07	2,01

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	8,60	0,13
Umspannung zur Mittelspannung	9,43	0,18
Mittelspannung	12,58	0,43
Umspannung zur Niederspannung	12,22	0,66
Niederspannung	12,51	2,01

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der MVV Netze GmbH schriftlich mitteilen.

**Abrechnung Blindarbeit**

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ )  $\geq 0,9$  gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit <sup>1</sup>	0,95 [ct/kvarh]
--------------------------	-----------------

<sup>1</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

## Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto [ct/kWh]	Brutto <sup>2</sup> [ct/kWh]
Niederspannung	4,04	4,81

Entnahmestelle	Grundpreis	
	Netto [€/a]	Brutto <sup>2</sup> [€/a]
Niederspannung	52,00	61,88

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen sind auf den Internetseiten der MVV Netze GmbH ([www.mvv-netze.de](http://www.mvv-netze.de)) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

<sup>2</sup> Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

### Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto <sup>3</sup> [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,85	3,39

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

### Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	15,75	18,90	22,05
Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung	18,09	21,70	25,32
Mittelspannung	28,29	33,94	39,60
Umspannung Mittel- / Niederspannung	32,79	39,35	45,90
Niederspannung	62,79	75,34	87,90

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

<sup>3</sup> Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

**Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)**

<b>Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung<sup>4</sup></b>	
<b>Netzebene</b>	<b>MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]</b>
Hochspannung	2.600,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.693,00
Mittelspannung	720,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	137,00
Niederspannung	520,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	25,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

<b>Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung<sup>4</sup></b>	
	<b>MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]</b>
Eintarifzähler	11,10
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	18,90
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	24,30
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	41,60
Wandler	26,00

\* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

<sup>4</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

**Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2017**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.  
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Verbrauch	KWK-Aufschlag <sup>5</sup> [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,438
Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	
<u>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG</u>	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,438
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,080
<u>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG</u>	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,438
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,060

<sup>5</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

## Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen\\_19.2](http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2).

Verbrauch	§ 19 – Umlage <sup>6</sup> [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	0,388
Letztverbrauchergruppe B'	0,050
Letztverbrauchergruppe C'	0,025

### Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

<sup>6</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%



Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

### Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2017

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage <sup>7</sup> [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A'	-0,028
Letztverbrauchergruppe B'	0,038
Letztverbrauchergruppe C'	0,025

#### Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

#### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,038 ct/kWh

#### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

### Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2017

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Jahr	§ 18 AbLaV – Umlage <sup>7</sup> [ct/kWh]
2017	0,006

<sup>7</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

## Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze <sup>8</sup> [ct/kWh]
Stadt Mannheim	1,99
Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Neu-Edingen	1,32
Ilvesheim	1,32
Ketsch	1,32

## Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze <sup>8</sup> [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten <sup>9</sup>	0,11

## Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunaleigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

<sup>8</sup> Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

<sup>9</sup> für Kunden außerhalb der Stadt Mannheim gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird